

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Margit Göll
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.131.231

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4153/J-BR/2024 betreffend Neues Stipendienmodell für Medizinstudenten, die die Bundesräte Markus Leinfellner, Kolleginnen und Kollegen am 15. Februar 2024 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Medizin-Studienplätze an den öffentlichen Universitäten sind im Studienjahr 2024/25 reserviert, um den Bedarf an Ärzten „im öffentlichen Interesse“ abzudecken?*
- *Wie verteilen sich die reservierten Plätze auf die jeweiligen öffentlichen Medizinischen Universitäten?*

Im Studienjahr 2024/2025 sind 85 Medizinstudienplätze gemäß § 71c Abs. 5a Universitätsgesetz 2002 (UG) für Aufgaben im öffentlichen Interesse reserviert. 34 davon betreffen Studienplätze an der Medizinischen Universität Wien, 17 an der Medizinischen Universität Graz, 18 an der Medizinischen Universität Innsbruck und 16 an der Medizinischen Fakultät Linz.

Zu Frage 3:

- *Inwiefern können sich die am Modell teilnehmenden Studenten den Studienort aussuchen?*

Im Zuge des Aufnahmeverfahrens zum Studium Humanmedizin (MedAT) kann die Anmeldung nur für einen Studienort erfolgen. Die Wahl des Studienortes ist Studierenden freigestellt, wobei die gewidmeten Studienplätze für die jeweiligen Bundesländer an der regional nächsten Medizinischen Universität bzw. Medizinischen Fakultät angeboten werden. Dies wurde im Zuge der Gespräche mit den Bedarfsträgern im Vorfeld konsensual

besprochen. Für Niederösterreich stehen gewidmete Studienplätze an der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Fakultät in Linz zur Verfügung.

Die Plätze für die Österreichische Gesundheitskasse und das Bundesministerium für Inneres stehen an mehreren Standorten zur Verfügung. Die Plätze für das Bundesministerium für Landesverteidigung werden nur in Wien angeboten.

Zu Frage 4:

- *Wie verteilen sich die reservierten Plätze auf die jeweiligen späteren Dienstgeber (z.B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kassen, Ministerien etc.)?*

Von den 85 Plätzen sind 13 für die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), drei für das Bundesministerium für Inneres und zehn für das Bundesministerium für Landesverteidigung vorgesehen. Insgesamt 59 Studienplätze (69%) werden auf die Bundesländer unter Berücksichtigung des jeweiligen Bevölkerungsanteils verteilt.

Verteilung auf Bundesländer:

- Burgenland: 2
- Kärnten: 4
- Niederösterreich: 11
- Oberösterreich: 10
- Salzburg: 4
- Steiermark: 8
- Tirol: 5
- Vorarlberg: 3
- Wien: 12

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Inwiefern sind dabei auch Plätze für die Betreiber der öffentlichen Krankenanstalten (z.B. die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft, die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft etc.) reserviert (Bitte um konkrete Aufschlüsselung der für die jeweiligen Betreiber reservierten Plätze)?*
- *Falls keine Plätze reserviert sind, warum ist dies nicht der Fall?*

Die Zuteilung der Plätze je Bundesland auf die benötigten Standorte/Verwendungen erfolgt durch das Bundesland selbst. Die generelle Feststellung des Bedarfes erfolgt durch eine Erhebung der Gesundheit Österreich GmbH, auf deren Basis eine generelle Empfehlung der Bundeszielsteuerungskommission im Gesundheitswesen erfolgt.

Zu Frage 7:

- *Inwiefern können sich die am Modell teilnehmenden Studenten den späteren Dienstgeber von Beginn an aussuchen?*

Den Studierenden steht es frei, mit den jeweils von ihnen bevorzugten Dienstgebern in Kontakt zu treten. Durch die Bedarfsträger wurde festgelegt, dass Mehrfachvereinbarungen mit verschiedenen Dienstgebern/Institutionen zum Zwecke der Erlangung eines gewidmeten Studienplatzes aber zum Ausschluss aus der Vergabe der gewidmeten Studienplätze führen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *In welchem Ausmaß findet das steirische Versorgungswesen bei den im Studienjahr 2024/25 reservierten Medizin-Studienplätzen Berücksichtigung (Bitte um Aufschlüsselung nach den späteren steirischen Dienstgebern wie z.B. die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft, das Land Steiermark, steirische Kassenstellen, steirische Polizeistationen, Kasernen in der Steiermark etc.)?*
- *Wie verteilen sich die reservierten Studienplätze, welche dem steirischen Versorgungswesen vorbehalten sind, auf die jeweiligen öffentlichen Medizinischen Universitäten?*

Für das Land Steiermark sind acht gewidmete Studienplätze an der Medizinischen Universität Graz vorgesehen. Darüber hinaus darf auf die Ausführungen zu den Fragen 5 und 6 verwiesen werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wo sind die Parameter, nach denen das gegenständliche Stipendienmodell in Österreich ablaufen wird, festgelegt?*
- *Inwiefern sind diese Regelungen öffentlich abrufbar?*

Die gesetzliche Bestimmung zur Einrichtung der gewidmeten Studienplätze findet sich in § 71c Abs. 5a Universitätsgesetz 2002 (UG). Die Umsetzung an der jeweiligen Universität ist in den Leistungsvereinbarungen 2022-2024 bzw. in den entsprechenden Ergänzungen sowie in den Zulassungsverordnungen der Universität für das Studium Humanmedizin für das Wintersemester 2024/2025 festgelegt. Die Leistungsvereinbarungen/Ergänzungen und die Zulassungsverordnungen sind in den Mitteilungsblättern der jeweiligen Universität veröffentlicht.

Verträge bzw. Bestimmungen der Bundesländer bzw. der jeweiligen Institutionen liegen nicht in der Kompetenz des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 12 bis 14 sowie 17 bis 19:

- *Wie läuft das Anmeldeprozedere für die reservierten Medizin-Studienplätze ab?*
- *Inwiefern wird dabei seitens des Bundes ein einheitliches Vorgehen vorgegeben?*
- *Inwiefern sind die jeweiligen Einrichtungen selbst für das Anmeldeprozedere verantwortlich?*
- *Wer trifft in den jeweiligen Fällen die Entscheidung, welche Personen einen der reservierten Studienplätze erhalten?*

- *Nach welchen Parametern wird diese Entscheidung getroffen (bspw. Alter der Bewerber, Nationalität, schulischer Erfolg etc.)?*
- *Falls die Entscheidung von den jeweiligen späteren Dienstgebern getroffen wird, inwiefern gibt es für diese entsprechende Vorgaben hinsichtlich der Auswahl?*

Zahlungswerberinnen und -werber werden bei der Anmeldung zum MedAT bzw. in der Zulassungsverordnung über die Möglichkeit einer Bewerbung auf einen gewidmeten Studienplatz informiert und treten bei Interesse mit einer der angegebenen Kontaktstellen der Länder/Institutionen in Verbindung. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten und vertragliche Sicherstellung des Einsatzes im Sinne des öffentlichen Interesses erfolgt durch die ausführenden Institutionen (Land/ÖGK/Fachressort). In weiterer Folge werden die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten namentlich der zugeordneten Universität bekanntgegeben, wobei im nächsten Schritt eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Testergebnis im MedAT für die jeweilige Gruppe der gewidmeten Studienplätze erfolgt. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß ihrem Testergebnis auch ohne Widmung einen Studienplatz erhalten, werden auf die jeweilige Gruppe der gewidmeten Studienplätze nicht angerechnet.

Die hier dargelegten Schritte werden österreichweit einheitlich durchgeführt, womit ein einheitliches und transparentes Verfahren gewährleistet ist.

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten durch das jeweilige Bundesland bzw. die Institution nach deren Kriterien. Für die Vergabe des Studienplatzes durch die Universität ist aber nach wie vor die Reihung im MedAT (gegebenenfalls innerhalb der entsprechenden Gruppe) ausschlaggebend.

In den Vorgesprächen wurde mit den Ländern/Institutionen selbstverständlich Einigung darüber hergestellt, dass die Auswahlverfahren diskriminierungsfrei und EU-rechtskonform gestaltet werden.

Zu den Fragen 15 und 16:

- *Wie viele Personen haben sich bisher für einen der reservierten Plätze interessiert (Bitte um Aufschlüsselung nach den späteren Dienstgebern sowie nach den öffentlichen Universitäten)?*
- *Wie viele Personen haben sich bisher für das Auswahlverfahren für einen der reservierten Plätze angemeldet (Bitte um Aufschlüsselung nach den späteren Dienstgebern sowie nach den öffentlichen Universitäten)?*

Da sich interessierte Personen direkt mit den Bedarfsträgern (Land/ÖGK/Fachressort) in Verbindung setzen, liegen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hierzu keine Daten vor.

Zu Frage 20:

- *Warum wurden keine zusätzlichen Studienplätze geschaffen, die im Rahmen des gegenständlichen Stipendienmodells vergeben werden?*

Mit dem Programm „Uni-Med-Impuls 2030“ der Österreichischen Bundesregierung wurden unter anderem zusätzlich 200 Studienplätze Humanmedizin für einen weiteren Ausbau vorgesehen. Davon sind 50 Studienplätze bereits im Jahr 2022 geschaffen worden. Die nächste Erhöhung findet im Wintersemester 2024/2025 mit weiteren 50 Studienplätzen statt. Diese Erhöhung ist in die Berechnung der gewidmeten Studienplätze beim Anmeldeverfahren 2024 bereits eingeflossen.

Zu den Fragen 21 bis 26:

- *Welche konkreten Verpflichtungen müssen die angehenden Mediziner eingehen, um einen der an den öffentlichen Universitäten im Studienjahr 2024/25 reservierten Plätze zu erhalten?*
- *Welche Strafen bzw. Sanktionen sind angedacht, wenn sich Studenten doch nicht an die getroffenen Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen halten?*
- *Welche minimale bzw. maximale Sanktion müssen Studenten, die sich nicht an die getroffenen Verpflichtungen bzw. Vereinbarungen halten, befürchten?*
- *Falls monatlich gewährte Stipendienzahlungen an die Studenten erfolgen sollen (offenbar planen zumindest die Länder 1.000 Euro pro Monat), inwiefern sind diese Beträge im Falle eines Vereinbarungsbruchs samt Zinsen zurückzuzahlen?*
- *Falls keine Zinsen verrechnet werden sollten, warum nicht?*
- *Sind auch Vertragsstrafen - etwa nach Vorbild der bayrischen „Landarztquote“ - geplant (dort sind Vertragsstrafen von 250.000 Euro für Verstöße vorgesehen)?*
- a. *Falls ja, in welcher Höhe sind diese vorgesehen?*
- b. *Falls nein, warum sehen Sie bzw. Ihr Ressort dazu keine Notwendigkeit?*

Die Verpflichtungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber werden in den jeweiligen Vereinbarungen mit den Ländern/Institutionen festgelegt. Diese Vereinbarungen fallen daher nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung ist durch die Länder/Institutionen die Erbringung der Aufgaben im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Dafür können auch Vertragsstrafen herangezogen werden, deren Umsetzung jedoch gleichfalls nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung liegt.

Zu Frage 27:

- *Wie beurteilen Sie bzw. Ihr Ressort aus fachlicher Sicht das Argument von Kritikern am offenbar gewählten System ohne hohe Vertragsstrafen, dass etwa junge Erwachsene aus finanziell gut situierten Elternhäusern angeraten sind, sich für die reservierten*

Plätze jedenfalls zu bewerben, selbst wenn sie einen späteren Vereinbarungsbruch bereits planen, da die allfällige Rückzahlung von monatlichen Stipendien noch immer weit günstiger ist, als der Besuch einer Privatuniversität?

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 24 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. dazu und zum vergleichbaren § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975: Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Meinungen, Einschätzungen oder Bewertungen bzw. Beurteilungen stellen hingegen keinen Gegenstand des Interpellationsrechts dar.

Zu Frage 28:

➤ *Inwiefern soll das gegenständliche Modell regelmäßig evaluiert werden?*

Dieses Modell wird jährlich mit den betreffenden Einrichtungen der Länder und anderen Institutionen abgestimmt und durch die Gesundheit Österreich GmbH evaluiert, wobei auch der grundsätzliche Bedarf durch die Bundeszielsteuerungskommission im Gesundheitswesen jährlich festgestellt werden soll.

Wien, 15. April 2024

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

